



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
29.10.2018

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Neue Produkte unterhalb der Produktgruppe 311 „Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde § 56 SGB XII durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) aufgehoben. Gleichzeitig wurden in § 140 SGB XII Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 getroffen. Neben den Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind in § 140 SGB XII ab 01.01.2018 somit auch 2 neue Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben festgelegt. Infolgedessen werden in den niedersächsischen Produktrahmen 2019 zwei neue Produkte als Empfehlung aufgenommen.

Das empfohlene **Produkt (31134)** „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“ wird in „Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben“ umbenannt und untergliedert sich ab dem Haushaltsjahr 2019 als Empfehlung wie folgt:

(311341) „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“ (§§ 58 und 62 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 140 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).

(311342) „Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten“ (bis 31.12.2017 § 56 SGB XII). Diese Leistung ist ab dem 01.01.2018 weggefallen, das Produkt bleibt für 2018 aber zunächst erhalten, damit Zahlungsvorgänge des Vorjahres berücksichtigt werden können. Ab dem Haushaltsjahr 2019 entfällt dieses.

(311343) „Leistungen bei anderen Leistungsanbietern“ (§§ 60 und 62 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 140 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII).

(311344) „Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern“ (§ 61 SGB IX i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).

Die neuen Unterprodukte können als Empfehlung bereits für das Haushaltsjahr 2018 genutzt werden.

b) Quotales System – Erstattungszahlung für den sogenannten 13. Monat

Mit einem Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom 05.03.2008 (Az. 33.13 - 1000/4-5N8) wurde den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover als Träger der Sozialhilfe mitgeteilt, wie bei der Umstellung auf die Doppik der vollständige Nachweis der Personal- und Sozialauszahlungen, insbesondere für den kommunalen Finanzausgleich und das Quotale System, sichergestellt werden kann.

Die Kommunen erhielten die Wahlmöglichkeit, entweder im ersten doppischen Jahr dreizehn Monate (inklusive Zahlung der Personal- und Sozialleistungen im Dezember für Januar) im Finanzhaushalt nachzuweisen, oder die Zahlungen des Monats Januar noch im letzten kameralen Jahr zu buchen. Im Abrechnungsverfahren des Quotalen Systems wurden die einmalig bei der Umstellung auf die Doppik angefallenen Auszahlungen bisher nicht berücksichtigt, sie wurden gesondert erfasst.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales hat nunmehr angekündigt, für die Zahlung des sogenannten 13. Monats noch fällige Erstattungsbeträge über das Quotale System im **November 2018** an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (öTdSH) auszusahlen.

Die Erstattungsleistung für den sogenannten 13. Monat ist von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu buchen bei:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Produkt (3117) | „Quotales System“ |
| Konten 3481/6481 | „Erstattungen vom Land“ |

Die **Einzahlung** der Erstattung ist zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs im aktuellen Jahr 2018 zu buchen. Der **Ertrag** der Erstattung soll im Jahresabschluss 2018 als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten (Konto 2901)** ausgewiesen und ergebniswirksam im **Haushaltsjahr 2019** eingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes - ,
Investitions- und Förderbank Niedersachsen –Nbank - ,
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung